



Freiheitliche Arbeitnehmer Tirol



sehen & verstehen...

neue Wege gehen!

© Freie Arbeitnehmer Tirol

## Antrag 4

### an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

### **DIESMAL braucht das Rote Kreuz unsere Hilfe**

2014 hat die EU eine neue Richtlinie zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschlossen. Sie wird jetzt in österreichisches Recht gegossen. Wenn das nicht umsichtig geschieht, könnte das bewährte Rettungsverbundsystem zerschlagen werden. Zwar sind nach Artikel 10 „Rettungsdienste“ und der „Einsatz von Krankenwagen“ von der Vergabe-Richtlinie ausgenommen. Aber was genau sind „Rettungsdienste“ und „Einsatz von Krankenwagen“ laut EU-Richtlinie? Nur ein Teil des **Rettungsverbundsystems**, nämlich die notärztliche Notfallrettung, meint die zuständige EU-Kommissarin Elżbieta Bieńkowska auf Anfrage. Das bedeutet: Alle anderen Teile müssten unionsweit ausgeschrieben werden, die Dienstleistung kann dann auch von kommerziellen Firmen erbracht werden. Damit wäre das Rettungsverbundsystem aus einem Guss zerschlagen. **Das hätte für Patientinnen und Patienten in Österreich gravierende Nachteile und würde das Rettungswesen außerdem verteuern.**

Das Rettungsverbundsystem des Roten Kreuz kann mit einer Katastrophe oder einem Großereignis „mitwachsen“. Denn hinter den **Helferinnen und Helfern**, die gerade Dienst haben, steckt ein Pool aus zehntausenden weiteren ausgebildeten und ausgerüsteten Freiwilligen, die jederzeit abrufbar sind. Diese Ressourcen – Personal, Material, erprobte Alarmierungswege – bilden auch die Basis für die **Katastrophenbewältigung und die Gefahrenabwehr.**

Kommerziellen Rettungsdienstleistern geht diese „Aufwuchsfähigkeit“ ab. Sie erfüllen ihre Verträge, in denen steht, wie viel Personal und Fahrzeuge sie für ein bestimmtes Gebiet benötigen. Deshalb kommt auch bei ihnen sicher das erste Rettungsauto, und das zweite auch noch. Das achte, zehnte, fünfzehnte oder dreißigste – wie bei einem Zugsunglück oder **seinerzeit bei der Amokfahrt in Graz** – aber nicht mehr. Weil Personal und Material gar nicht vorgehalten werden.

**Um Rechtssicherheit sowohl für die Gebietskörperschaften sowie die Bundesländer, die den Rettungsdienst vergeben, als auch für die Rettungsdienste selbst zu schaffen, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Bundesregierung auf, die Dienstleistungen „Rettungsdienste“ (CPV 75252000-7) sowie „Einsatz von Krankenwagen“ (CPV 85143000-3) in den Erläuterungen bzw. im Anhang des neuen österreichischen Bundesvergabegesetz wie folgt zu definieren :**

Die notärztliche Notfallrettung beinhaltet die notfallmedizinische und sanitätsdienstliche Versorgung, fachgerechte Betreuung und den Transport von Notfallpatienten/innen unter der Begleitung und Anleitung durch Notärztinnen und Notärzte mittels Notarztwagen (NAW), Notarztthubschrauber (NAH) oder im Rendezvousystem mit einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).

**Rettungsdienste** Die nichtärztliche Notfallrettung beinhaltet die sanitätsdienstliche Versorgung, fachgerechte Betreuung und den 75252000-Transport von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch 7 Sanitäterinnen und Sanitäter.

Sanitätseinsätze sind rettungsdienstliche Leistungen für nicht gehfähige verletzte, kranke und vergiftete Personen, die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, mit zumindest einem Sanitätseinsatzwagen (SEW) sowie auf sanitätsdienstliche Versorgung und Betreuung sowie einen Transport angewiesen sind.

**Einsatz von Krankenwagen** Ambulanztransporte sind rettungsdienstliche Leistungen für gehfähige verletzte, kranke und andere hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, mit zumindest einem Behelfskrankentransportwagen (BKTW), die auf Möglichkeit des Bedarfs einer sanitätsdienstlichen Versorgung besteht. 85143000-3

Die Rettungsleitstelle ist eine Einrichtung zur Abwicklung von An- und Notrufen, Disposition sowie Erteilung von Aufträgen für den Rettungsdienst.

Für die Fraktion:  
KR Franz Ebster

